

Statutenrevision RPG NO 2019

Vom Vorstand z. H. der Mitgliederversammlung beschlossen am 11.9.2019

Der Vorstand der RPG NO hat sich entschlossen, den Namen der Sektion dem Namen der Schweizer Vereinigung "EspaceSuisse" anzugleichen und damit einen engeren Bezug bzw. eine stärkere Wiedererkennung zu erreichen. Als Mitglied von EspaceSuisse ist man automatisch auch Mitglied der RPG NO und umgekehrt. Zudem sollen im Nachgang auch der Auftritt (Homepage) angeglichen und die Verlinkung der Angebote verstärkt und damit Synergien besser genutzt werden. Gleichzeitig sollen die Statuten überprüft und soweit notwendig und zweckmässig angepasst werden (z.B. Rhythmus der MV).

Geltende Statuten	Neue Statuten	Bemerkungen
<p>Raumplanungsgruppe Nordostschweiz Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung Statuten</p>	<p>EspaceSuisse Nordost Sektion Nordostschweiz des Schweizer Verbandes für Raumplanung (EspaceSuisse) Statuten</p>	<p>Änderungen in rot oder durchgestrichen.</p>
<p>I. Name, Sitz und Zweck</p>	<p>I. Name, Sitz und Zweck</p>	
<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>1. Unter dem Namen Raumplanungsgruppe Nordostschweiz (RPG NO) besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit als Sektion der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN). 2. Die RPG-NO umfasst die Kantone: ZH, GL, SH, AR, AI, SG, TG. 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. 4. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.</p>	<p>Art. 1 Name und Sitz</p> <p>1. Unter dem Namen EspaceSuisse Nordost (EspaceSuisse-NO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit eigener Rechtspersönlichkeit als Sektion des Schweizer Verbandes für Raumplanung (EspaceSuisse) 2. EspaceSuisse-NO umfasst die Kantone: AI, AR, GL, SG, SH, TG, ZH. 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. 4. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidiums.</p>	<p>Verweis auf das Vereinsrecht des ZBG.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>1. Der Verein fördert und unterstützt in der Region der Nordostschweiz die Bestrebungen der VLP-ASPAN für eine ausgewogene Planung, Gestaltung und Pflege des Landes. 2. Der Verein fördert den institutionalisierten Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Privaten.</p>	<p>Art. 2 Zweck</p> <p>1. Der Verein fördert und unterstützt in der Region der Nordostschweiz die Bestrebungen von EspaceSuisse für eine nachhaltige und qualitativ hochstehende Raumentwicklung. 2. Der Verein fördert den institutionalisierten Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Privaten.</p>	<p>Analog zu den Statuten von EspaceSuisse.</p>

<p>3. Der Verein ist das Bindeglied zwischen bestehenden Institutionen und Organisationen in der Region, die sich mit raumrelevanten Fragen auseinandersetzen.</p> <p>4. Der Verein fördert den regionalen Informations- und Gedankenaustausch und trägt damit zur Verständlichkeit und Akzeptanz von Raumplanung und Raumentwicklung bei.</p>	<p>3. Der Verein ist das Bindeglied zwischen bestehenden Institutionen und Organisationen in der Region, die sich mit raumrelevanten Fragen auseinandersetzen.</p> <p>4. Der Verein fördert den regionalen Informations- und Gedankenaustausch und trägt damit zur Verständlichkeit und Akzeptanz von Raumplanung und Raumentwicklung bei.</p>	
<p>II. Mitgliedschaft</p>	<p>II. Mitgliedschaft</p>	
<p>Art. 3 Voraussetzungen</p> <p>1. Der RPG-NO können angehören:</p> <p>a) die Kantone und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften der Nordostschweiz;</p> <p>b) private Gesellschaften, Unternehmen, Vereine, Verbände und Anstalten mit Sitz in der Nordostschweiz;</p> <p>c) Einzelpersonen,</p> <p>2. Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung.</p> <p>3. Der Vorstand der RPG-NO beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern. Vorbehalten bleibt Artikel 10, Ziffer 2, der Statuten der VLP-ASPAN.</p> <p>4. Jedes Mitglied der RPG-NO ist zugleich Mitglied der VLP-ASPAN.</p>	<p>Art. 3 Voraussetzungen</p> <p>1. EspaceSuisse-NO können angehören:</p> <p>a) die Kantone und Gemeinden sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften der Nordostschweiz;</p> <p>b) Kollektivmitglieder wie private Gesellschaften, Unternehmen, Vereine, Verbände und Anstalten mit Sitz in der Nordostschweiz;</p> <p>c) Einzelpersonen,</p> <p>2. Der Beitritt eines Mitgliedes erfolgt auf Grund schriftlicher Anmeldung bei EspaceSuisse-NO oder EspaceSuisse.</p> <p>3. Der Vorstand der RPG-NO beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern. Vorbehalten bleibt Artikel 10, Ziffer 2, der Statuten der VLP-ASPAN.</p> <p>4. Jedes Mitglied von EspaceSuisse-NO ist zugleich Mitglied von EspaceSuisse und umgekehrt.</p>	<p>Da die Mitgliedschaft bei Espace-NO in der Regel durch die Mitgliedschaft bei EspaceSuisse begründet wird, kann auf Ziff. 3 verzichtet werden.</p>
<p>Art. 4 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.</p> <p>2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle der RPG-NO schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer halbjährigen Frist erfolgen.</p> <p>3. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.</p> <p>4. Für den Ausschluss gilt Artikel 3, Absatz 3, dieser Statuten sinngemäss.</p>	<p>Art. 4 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.</p> <p>2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle von EspaceSuisse-NO oder EspaceSuisse schriftlich mitzuteilen. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer halbjährigen Frist erfolgen.</p> <p>3. Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.</p> <p>4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn das Mitglied den Interessen von EspaceSuisse-NO zuwiderhandelt.</p>	

<p>III. Organisation</p>	<p>III. Organisation</p>	
<p>Art. 5 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand; c) ad-hoc Arbeitsgruppen; d) die Geschäftsstelle; e) die Rechnungsrevisoren.</p>	<p>Art. 5 Organe</p> <p>Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand; c) ad-hoc Arbeitsgruppen; d) die Geschäftsstelle; e) die Rechnungsrevisoren.</p>	
<p>Art. 6 Mitgliederversammlung a) Stimmberechtigung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. 2. Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. 3. Das Stimmrecht der Kantone und der Städte richtet sich sinngemäss nach Artikel 13, Ziffer 3, der Statuten der VLP-ASPAN.</p>	<p>Art. 6 Mitgliederversammlung a) Stimmberechtigung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. 2. Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. 3. Das Stimmrecht der Kantone, der Gemeinden und der Städte richtet sich sinngemäss nach den Statuten von Espace Suisse.</p>	<p>Verzicht auf Artikelverweis. Bei einer allfälligen Änderung der Statuten von EspaceSuisse muss vorliegend keine Anpassung erfolgen.</p>
<p>Art. 7 b) Befugnisse</p> <p>Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Annahme und Revision der Statuten; b) Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung; c) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der zwei ordentlichen Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors auf je eine Amtsdauer von vier Jahren; d) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden; e) Beschlussfassung über eine allfällige Abberufung von Organen und über die Auflösung des Vereins.</p>	<p>Art. 7 b) Befugnisse</p> <p>Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu: a) Annahme und Revision der Statuten; b) Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung; c) Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der zwei ordentlichen Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors auf je eine Amtsdauer von vier Jahren; d) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden; e) Beschlussfassung über eine allfällige Abberufung von Organen und über die Auflösung des Vereins.</p>	

<p>Art. 8 c) Durchführung von Mitgliederversammlungen</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre einmal zusammen. 2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. 3. Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder wenigstens 30 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.</p>	<p>Art. 8 c) Durchführung von Mitgliederversammlungen</p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr einmal zusammen. 2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. 3. Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder wenigstens 30 Tage zum Voraus unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein.</p>	<p>Ein Jahresrhythmus ist bei Vereinen üblich und wird auch von den Revisoren empfohlen. Damit erfolgt jährliche Rechnungsabnahme und Entlastung des Vorstandes. Die Rechnungsprüfung erfolgt bereits jährlich.</p>
<p>Art. 9 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand ist das strategisch, politische Organ des Vereins. 2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 13 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren das Vereinsgebiet (Kantone) und die Mitgliedergruppen (Kantonsregierungen, Verwaltung, Gemeinden, Städte, Private). 3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten / die Präsidentin. 4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben: a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; b) die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung; c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; d) die Einsetzung von ad-hoc Arbeitsgruppen; e) die Beschlussfassung über den Voranschlag; f) die Beschlussfassung über laufende Geschäfte und spezielle Aktivitäten; g) die Wahl der Geschäftsstelle; h) die Überwachung der Geschäftsführung; i) alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p>	<p>Art. 9 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand ist das strategisch, politische Organ des Vereins. 2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 13 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren das Vereinsgebiet (Kantone) und die Mitgliedergruppen (Kantonsregierungen, Verwaltung, Gemeinden, Städte, Private). 3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte das Präsidium. 4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben: a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; b) die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung; c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; d) die Einsetzung von ad-hoc Arbeitsgruppen; e) die Beschlussfassung über den Voranschlag; f) die Beschlussfassung über laufende Geschäfte und spezielle Aktivitäten; g) die Wahl der Geschäftsstelle; h) die Überwachung der Geschäftsführung; i) alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.</p>	

<p>5. Die Vorstandsmitglieder sind die Bindeglieder zu den verschiedenen Mitgliedergruppen. Sie sind für den gegenseitigen Informationsaustausch verantwortlich.</p> <p>6. Soweit die Tätigkeit nicht im Rahmen einer vollamtlichen Amtstätigkeit erfolgt, haben sie Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Ersatz der Auslagen. Der Präsident oder die Präsidentin haben Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung.</p>	<p>5. Die Vorstandsmitglieder sind die Bindeglieder zu den verschiedenen Mitgliedergruppen. Sie sind für den gegenseitigen Informationsaustausch verantwortlich.</p> <p>6. Soweit die Tätigkeit nicht im Rahmen einer vollamtlichen Amtstätigkeit erfolgt, haben sie Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Ersatz der Auslagen. Das Präsidium und Vizepräsidium haben Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung (Jahrespauschale). Die Details werden in einem Entschädigungsreglement geregelt.</p>	
<p>Art. 10 Ad-hoc Arbeitsgruppen</p> <p>1. Ad-hoc Arbeitsgruppen können vom Vorstand eingesetzt werden. Sie setzen sich aus interessierten Mitgliedern und mindestens einem Vorstandsmitglied zusammen.</p> <p>2. Die ad-hoc Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:</p> <p>a) vertiefte themenspezifische, inhaltliche Bearbeitung aktuell interessierender, regionaler Themen;</p> <p>b) Vorschläge für konkrete Aktivitäten wie Fachartikel, Positionspapiere, Fachvorträge, Streitgespräche, Workshops, Tagungen, Exkursionen, Kurzinfos o.ä.</p> <p>3. Soweit die Tätigkeit nicht im Rahmen einer vollamtlichen Amtstätigkeit erfolgt, haben sie Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Ersatz der Auslagen. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.</p>	<p>Art. 10 Ad-hoc Arbeitsgruppen</p> <p>1. Ad-hoc Arbeitsgruppen können vom Vorstand eingesetzt werden. Sie setzen sich aus interessierten Mitgliedern und mindestens einem Vorstandsmitglied zusammen.</p> <p>2. Die ad-hoc Arbeitsgruppen haben folgende Aufgaben:</p> <p>a) vertiefte themenspezifische, inhaltliche Bearbeitung aktuell interessierender, regionaler Themen;</p> <p>b) Vorschläge für konkrete Aktivitäten wie Fachartikel, Positionspapiere, Fachvorträge, Streitgespräche, Workshops, Tagungen, Exkursionen, Kurzinfos o.ä.</p> <p>3. Soweit die Tätigkeit nicht im Rahmen einer vollamtlichen Amtstätigkeit erfolgt, haben sie Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf Ersatz der Auslagen. Über eine allfällige Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.</p>	
<p>Art. 11 Geschäftsstelle</p> <p>1. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt. Ihr obliegen insbesondere die Aufgaben, die ihr durch das Pflichtenheft oder durch den Vorstand übertragen werden.</p> <p>2. Die Kernaufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:</p> <p>a) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins in administrativer und organisatorischer Hinsicht;</p> <p>b) Rechnungsführung und Budgetierung;</p> <p>c) Protokollierung in den Vereinsorganen;</p> <p>d) Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>e) Begleitung von ad-hoc Arbeitsgruppen;</p>	<p>Art. 11 Geschäftsstelle</p> <p>1. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt. Ihr obliegen insbesondere die Aufgaben, die ihr durch das Pflichtenheft oder durch den Vorstand übertragen werden.</p> <p>2. Die Kernaufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:</p> <p>a) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins in administrativer und organisatorischer Hinsicht;</p> <p>b) Rechnungsführung und Budgetierung;</p> <p>c) Protokollierung in den Vereinsorganen;</p> <p>d) Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>e) Begleitung von ad-hoc Arbeitsgruppen;</p>	

<p>f) Kontakte zur Dachorganisation VLP-ASPAN; g) Information und Beziehungspflege zu den Mitgliedern. 3. Der Geschäftsführer hat in allen Vereinsorganen beratende Stimme. 4. Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand gemäss Vertrag mit dem Vorstand.</p>	<p>f) Kontakte zu EspaceSuisse; g) Information und Beziehungspflege zu den Mitgliedern. 3. Die Geschäftsführung hat in allen Vereinsorganen beratende Stimme. 4. Die Entschädigung erfolgt nach Aufwand gemäss Vertrag mit dem Vorstand.</p>	
<p>Art. 12 Rechnungsrevisionen</p> <p>1. Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand und erstatten darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.</p>	<p>Art. 12 Rechnungsrevisionen</p> <p>1. Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand und erstatten darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.</p>	
<p>Art. 13 Beschlussfähigkeit der Organe</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig einberufen wurde. 2. Im Vorstand muss mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein.</p>	<p>Art. 13 Beschlussfähigkeit der Organe</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig einberufen wurde. 2. Im Vorstand muss mindestens die Hälfte der Mitglieder zur Beschlussfähigkeit anwesend sein.</p>	
<p>IV. Finanzielles und Schlussbestimmungen</p>	<p>IV. Finanzielles und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 14 Ausgaben</p> <p>1. Die Ausgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und durch allfällige Zuwendungen Dritter bestritten. 2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.</p>	<p>Art. 14 Ausgaben</p> <p>1. Die Ausgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und durch allfällige Zuwendungen Dritter bestritten. 2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.</p>	
<p>Art. 15 Mitgliederbeiträge</p> <p>1. Der Mitgliederbeitrag für die RPG-NO ist in demjenigen für die VLP-ASPAN inbegriffen. 2. Die Statuten der VLP-ASPAN regeln die Verteilung der Mitgliederbeiträge zwischen der VLP-ASPAN und der RPG-NO.</p>	<p>Art. 15 Mitgliederbeiträge</p> <p>1. Der Mitgliederbeitrag für EspaceSuisse-NO ist in demjenigen für EspaceSuisse inbegriffen. 2. Die Statuten von EspaceSuisse regeln die Verteilung der Mitgliederbeiträge zwischen der EspaceSuisse und der EspaceSuisse-NO.</p>	

<p>Art. 16 Auflösung und Liquidation</p> <p>Im Falle der Auflösung der RPG-NO fällt das Vereinsvermögen einschliesslich vorhandener Studien an die VLP-ASPAN.</p>	<p>Art. 16 Auflösung und Liquidation</p> <p>Im Falle der Auflösung von EspaceSuisse-NO fällt das Vereinsvermögen einschliesslich vorhandener Studien an EspaceSuisse.</p>	
<p>Art. 17 Inkrafttreten der Statuten</p> <p>Diese Statuten bedürfen der Zustimmung durch die VLP-ASPAN. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.</p>	<p>Art. 17 Inkrafttreten der Statuten</p> <p>Diese Statuten bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand von EspaceSuisse. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.</p>	
<p>Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 09. Dezember 2005 in Herisau.</p>	<p>Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. Oktober 2019 in Neuhausen am Rheinfall SH.</p>	
<p>Der Präsident Der Geschäftsführer</p> <p>Einverständnis der VLP-ASPAN:</p> <p>Der Präsident Der Direktor:</p>	<p>Der Präsident Der Geschäftsführer</p> <p>Einverständnis von EspaceSuisse:</p> <p>Der Präsident Der Direktor:</p>	

Stand 12. September 2019